

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 25

Freiburg im Breisgau, 18. September

1964

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1964 und 1965. — Diözesankonferenz der katholischen Frauenjugend 1964. — Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend. — Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend. — Veröffentlichungen des Heinrich-Pesch-Hauses in Mannheim. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

Nr. 147

Ord. 3. 9. 64

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1964 und 1965

I.

Gesetzliche Bestimmungen

Durch Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 31. 12. 1963 (Staatsanzeiger 1964 Nr. 3 S. 5) wurden für die Erhebung der Kirchensteuer 1964 und 1965 in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Anordnungen erlassen:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1964 und 1965 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1964 und 1965 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1964 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge;
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1963 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge;
- e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1963 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1963 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Ge-

markung neu gewerbsteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1963 und die Körperschaftsteuer 1963, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1964 und 1965.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1964 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1964 und die Körperschaftsteuer 1964, hinsichtlich der Kirchensteuer 1965 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1964 und 1965 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1965 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1965 und die Körperschaftsteuer 1965 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1965 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebstätten solcher Unternehmer, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körperschaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuvorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuvorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3 : 3 : 1 festzusetzen.

II.

Erläuterungen

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltzahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme von Berlin (West) oder dem Saarland — hat.

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkasse erhoben.

Die Erhebung erfolgt für Landes- und Ortskirchensteuer im einheitlichen Hebesatz von 10% der Lohn- und Einkommensteuer. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem gesamten Aufkommen einen nach einem besonderen Schlüssel berechneten Anteil.

2. Den örtlichen Kirchensteuerhebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer bei den Kirchspielseinwohnern, den Kirchspielsausmärkern und den juristischen Personen. In der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist keine Änderung eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom 1. 8. 1958 und 6. 2. 1959 bestätigt, daß Art. 13 des badischen Ortskirchensteuergesetzes dem geltenden Verfassungsrecht nicht widerspricht. Trotzdem wurden anschließend nochmals drei Musterprozesse eingeleitet, die nunmehr beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird in absehbarer Zeit erwartet.

3. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie seither bei den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu erheben.

4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer aus Grundbesitz sowie aus Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer werden von uns aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden.

Da die Gewerbesteuermeßbeträge 1963 und die Körperschaftsteuer 1963, die nach der in Abschnitt I enthaltenen Verordnung des Kultusministeriums als Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer 1964 und 1965 bestimmt sind, bei den Finanzämtern erst im Jahre 1965 festgesetzt werden, ist es nicht möglich, diese jetzt schon in die Hebelisten aufzunehmen. Deshalb müssen für die Kirchensteuer 1964 und 1965 wieder getrennte Hebelisten über die Kirchensteuer aus Grundbesitz und über die Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer aufgestellt werden.

a) Die Hebelisten aus Grundbesitz werden von uns in nächster Zeit gefertigt und den Stiftungsräten zugeleitet, sobald die Ortskirchensteuervorschläge uns vorgelegt und vom Landratsamt genehmigt sind. Anhand dieser Hebelisten ist die Kirchensteuer aus Grundbesitz als endgültige Kirchensteuer mit Steuerbescheid anzufordern und zu erheben.

b) Die Hebelisten über die Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer werden im Laufe des Jahres 1965 übersandt werden, sobald die Feststellung der Gewerbesteuermeßbeträge 1963 und der Körperschaftsteuer 1963 bei den Finanzämtern durchgeführt ist. Erst dann kann die endgültige Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer 1964 und 1965 angefordert werden.

Falls es zum ordnungsgemäßen Vollzug der Ausgaben notwendig ist oder vom Stiftungsrat für zweckmäßig gehalten wird, können in der Zwischenzeit Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer für 1964 und 1965 erhoben werden. Stiftungsräte, die die Erhebung von Vorauszahlungen beschließen, wollen uns davon Mitteilung geben. Wir werden dann hierwegen nähere Weisungen übermitteln.

5. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Verlag und Druckerei

GmbH. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, zu beziehen.

6. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten vor Abschluß des Rechnungszeitraumes 1964 und 1965 Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und die Aufstellung der Hebelisten durch uns sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden. Die Kirchengemeinderechnung für 1964 und 1965 wolle erst nach Eingang dieser Abrechnung abgeschlossen werden.

III.

Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. Die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags auf die Jahre 1964 und 1965 ist im allgemeinen nicht möglich, weil die Höhe der Summen der Besteuerungsgrundlagen und insbesondere des Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen sich gegenüber dem letzten Voranschlag zu sehr verändert haben, und weil nach der für den Voranschlag 1964 und 1965 maßgebenden Volkszählung 1961 in den meisten Gemeinden der prozentuale Anteil der Katholiken an der Gesamtzahl der Gemeindeeinwohner gegenüber der seither zugrundegelegten Volkszählung 1950 eine Veränderung erfahren hat und deshalb im Voranschlag die Ermäßigung der Hebesätze für die Kirchensteuer der juristischen Personen mit einer gegenüber seither geänderten Verhältniszahl zu berechnen ist.
2. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat demnächst in doppelter Fertigung übersandt werden. Je eine Fertigung der Darstellung ist der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen.
In die Darstellung sind von uns die Summen der Grundsteuermeßbeträge, der Gewerbesteuermeßbeträge und der Körperschaftsteuer aus den Hebelisten für die Jahre 1962 und 1963 (unter Berücksichtigung der Zu- und Abgangslisten) aufgenommen. Während die Grundsteuermeßbeträge sich in den einzelnen Jahren in etwa gleich bleiben, sind die Gewerbesteuermeßbeträge häufig größeren Schwankungen unterworfen. Wenn dem Stif-

tungsrat eine bedeutende Minderung dieser Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher bekannt ist, müßten die Steuerabgänge im Ersten Hauptteil des Voranschlags entsprechend höher veranschlagt werden.

3. Die Aufstellung des Voranschlags setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Personen zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.
4. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, bezogen werden. Kirchengemeinden mit mehr als zwei Filialorten wollen dies bei der Bestellung angeben, damit ihnen die für sie bestimmten umfangreicheren Vordrucke zum Zweiten Hauptteil (Vordruck Nr. 295 b) geliefert werden.
5. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besonderen Erläuterungen gegeben:

A. Vorbemerkungen

- a) Die nach der Volkszählung von 1961 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.
- b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1964 im einzelnen genau anzugeben.

B. Fondsvoranschläge

- a) Für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist je ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
- b) In den Fondsvoranschlag sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.
- c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. Januar 1964 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.
- d) Die Jahresvergütung, die an den Mesner bezahlt wird, ist unter Zurechnung der Arbeit-

geberanteile an den sozialen Versicherungen unter die Ausgaben auf Ziffer 3 und 6 des Fondsvoranschlags gemäß den nachfolgenden Ausführungen unter e) aufzuteilen.

- e) Unter Bauaufwand dürfen nur die Bauausgaben vorgesehen werden, zu deren Deckung die juristischen Personen nach Art. 13 OKStG zur Kirchensteuer herangezogen werden können. Es kommen hierfür nur folgende Bauausgaben in Betracht:

Ausgaben für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich der Ausgaben für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.) und der Gebäude- und Haftpflichtversicherungsbeiträge;

Ausgaben für kirchliche Gemeindeg Häuser, Schwesternhäuser und andere kirchliche Gebäude nur insoweit, als sie Räume enthalten, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen, z. B. Räume für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchorproben usw.;

Ausgaben für Filialkirchen, in denen regelmäßiger pfarrlicher Gottesdienst stattfindet;

die Vergütung des Mesners insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau sowie für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird (im allgemeinen bis zur Hälfte der Mesnervergütung).

- f) Andere Ausgaben baulicher Art, z. B. für Kleinkindergärten, Schwesternhäuser usw., sind nicht unter dem Bauaufwand, sondern im Fondsvoranschlag unter „Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse“ oder im Ersten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags unter „Kultaufwand“ zu veranschlagen.

C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.
- b) Daneben sind unter Kultaufwand in Einzelfällen bauliche Ausgaben nach Abschnitt III 6 B f) dieser Bekanntmachung, Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kultaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.

- c) Zins- und Schuldentilgungsraten werden in der Regel im Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags unter Bauaufwand veranschlagt; nur wenn die Darlehen für Aufwendungen aufgenommen worden sind, für die die juristischen Personen nicht zur Kirchensteuer beigezogen werden können, müssen die Zins- und Tilgungsraten unter dem Kultaufwand verrechnet werden.
- d) Unter die Einnahmen ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen.

Außerdem muß der auf 1. Januar 1964 vorhanden gewesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen des Voranschlags aufgenommen werden.

- e) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern. Um die Belastung der juristischen Personen nach Art. 13 OKStG den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, dürfen die Deckungsmittel, die aus Darlehen, aus Verwendung von Rücklagen und aus ausschließlich für das Bauvorhaben gewährten, nicht aus Kirchensteuermitteln herrührenden Zuschüssen stammen, im Voranschlag nicht unter die Einnahmen aufgenommen werden; der Bauaufwand ist deshalb bei den Ausgaben um diese Deckungsmittel vermindert einzusetzen.

D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen des Verwaltungsaufwands und der Einnahmen werden im Zweiten Hauptteil verhältnismäßig auf Kult- und Bauaufwand aufgeteilt. Die Art der hierfür maßgebenden Berechnung ergibt sich aus dem Vordruck.
- b) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind ebenfalls aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden,

ist im Interesse einer vereinfachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeit nicht hinausgegangen werden.

- c) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Ebenso ist bei diesen Gemarkungen der Bausteuerhebesatz für die Kath. Stiftungen zu ermäßigen. Die Ermäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht.

Diese Verhältniszahl, die in vielen Gemeinden aufgrund der Volkszählung 1961 gegenüber seither geändert ist, wolle der Darstellung entnommen werden.

- d) Der Bausteuerhebesatz ist für die Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bei allen Gemarkungen zu ermäßigen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht. Auch diese Verhältniszahl ist aufgrund der Volkszählung 1961 in vielen Gemeinden gegenüber seither geändert; sie ist von uns in der Darstellung berechnet und daraus zu entnehmen.
- e) Der Hebesatz für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer wird auf ein Drittel der für die Kirchensteuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei den Kath. Stiftungen sowie den Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen festgesetzten Bausteuerhebesätze ermäßigt.
- f) Der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist von den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

6. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Die Stiftungsräte wollen bei dem Ansatz der Ausgabepositionen auf tunlichste Sparsamkeit bedacht sein.

Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 19 v. H., bzw. unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über 25 v. H., können nicht genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.

7. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen.

Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlages ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvorschläge vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Der Voranschlag nebst Beilagen ist 8 Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen. Nach § 33 Abs. 3 KOKV ist Ort und Dauer der Auflegung durch Verkündung von der Kanzel beim sonn- oder feiertäglichen Hauptgottesdienst und durch Anschlag an den Kirchentüren bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen den Voranschlag schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Stiftungsratsvorsitzenden bis 4 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist vorgebracht werden können. Von einigen juristischen Personen ist in den vergangenen Jahren wiederholt vorgebracht worden, daß sie durch die Bekanntmachung nur im kirchlichen Raum keine Kenntnis von Ort und Dauer der Auflegung erhalten. Wir empfehlen deshalb, die Auflegung auch durch das Bürgermeisteramt ortsüblich bekannt machen zu lassen. Wie diese ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist in jeder Gemeinde durch ihre Gemeindevorsatzung festgelegt.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schluß des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV bestimmten Frist Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß der unteren Verwaltungsbehörde, d. i. in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Stadtverwaltung, gemäß § 35 Abs. 1 KOKV die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und

eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Mit der Vorlage bei dieser ist die Genehmigung des Voranschlags zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlags gibt uns die untere Verwaltungsbehörde von ihrer Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV Nachricht, während die Urschrift des Voranschlags mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurückgegeben wird.

8. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlags wird auf den 1. Dezember 1964 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.
9. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 148

Ord. 31. 8. 64

Diözesankonferenz der katholischen Frauenjugend 1964

Die diesjährige Diözesankonferenz der katholischen Frauenjugend findet vom 12.—16. Oktober 1964 im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach statt. Zur Teilnahme eingeladen und verpflichtet sind alle Dekanatsjugendseelsorger und Geistlichen Leiter der Gliedgemeinschaften (Frauenjugend) sowie die Dekanatsführerinnen und Gliedgemeinschaftsleiterinnen des Bundes in der Erzdiözese.

In mehreren Referaten und Arbeitskreisen wird die neue Jahresthematik für 1964/65 „Die Präsenz der Kirche in der Welt heute“ ausführlich erarbeitet. Ein weiteres Hauptthema der Konferenz beschäftigt sich mit der „Führerinnenpersönlichkeit und Führerinnenbildung“. Das ausführliche Programm geht allen Konferenzteilnehmern durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt — Frauenjugend — zu.

Wir erwarten im Hinblick auf die Bedeutung der jährlichen Diözesankonferenz die vollzählige Teilnahme aller verantwortlichen Führungskräfte (Seelsorger und Laien) der Frauenjugend.

Nr. 149

Ord. 27. 8. 64

Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Direktor Dr. Otto Knoch vom Katholischen Bibelwerk Stuttgart

vom 2.—5. November 1964 in Haus Altenberg

eine Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend durchgeführt. Auf dieser Tagung sollen Fragen des Lebens mit der Heiligen Schrift in Theorie und Praxis dargelegt werden. Dabei wird in besonderer Weise die bibeltheologische Begründung des Rätestandes aufgewiesen. Außerdem wird für die Aussprache über die Zusammenarbeit zwischen Frauenjugendseelsorge und Orden genügend Raum gegeben.

Die Spirituale der Schwesternklöster und interessierte Priester, insbesondere Frauenjugend- und Schwesternseelsorger, sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Teilnehmergebühr beträgt DM 35,—. In besonderen Fällen kann ein Zuschuß zu den Fahrtkosten gewährt werden.

Anmeldungen sind bis 22. Oktober 1964 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Nettekoven
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Nr. 150

Ord. 27. 8. 64

Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Direktor Dr. Otto Knoch vom Katholischen Bibelwerk

Stuttgart, und Herrn Direktor Dr. Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg

vom 16.—20. November 1964
in Haus Altenberg bei Köln

eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Heiligen Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,-, 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 6. Oktober 1964 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Nettekoven
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Nr. 151

Veröffentlichungen

des Heinrich-Pesch-Hauses in Mannheim

Seit einigen Jahren gibt das Heinrich-Pesch-Haus in Mannheim die Schriftenreihe „Freiheit und Ordnung“ heraus, in der bisher 37 Hefte erschienen sind.

In diesen Heften werden in leicht verständlicher Sprache grundsätzliche und aktuelle Fragen aus dem sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich von Fachleuten behandelt. Das ermöglicht dem Leser eine genaue Information und fundierte Stellungnahme im Geist der christlichen Soziallehre.

Wir wünschen daher, daß diese Schriftenreihe in die Hand all derer kommt, die in der Pastoralarbeit, in der Schule und im Betrieb mit den Fragen unserer Zeit konfrontiert werden. Wir empfehlen die Schriftenreihe „Freiheit und Ordnung“ dem hoch-

würdigen Klerus und weisen darauf hin, daß diese Kleinschriften für die Schriftenstände der Kirchen gut geeignet sind.

Das Heinrich-Pesch-Haus hat dieser Nummer des Amtsblatts ein Verzeichnis der bisher erschienenen Titel beigelegt.

Priesterexerzitien

Sanatorium Bad Imnau, Hohenzollern

16.—20. Nov. 1964 Prof. P. Dr. Franz Gypkens,
Provinzial der Weißen Väter
in Frankfurt/Main.

Anmeldungen an das Sanatorium 7451 Bad Imnau, Hohenzollern.

Benediktinerabtei Maria Laach

26.—30. Oktober 1964
23.—27. November 1964
18.—22. Januar 1965
22.—26. Februar 1965
8.—12. März 1965

Anmeldungen an Gastpater 5471 Maria Laach über Andernach.

Ernennung

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 29. Juli 1964 den Dozenten Msgr. Dr. Karl Becker in Karlsruhe zum Professor an einer Pädagogischen Hochschule ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

12. Juli: Manz Helmut, Pfarrverweser in Emmingen ab Egg, auf die Pfarrei Oberhausen (Dek. Philippsburg).
19. Juli: Hauser Konrad, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, auf die Herz-Jesu-Pfarrei in Karlsruhe.

2. Aug.: Knittel Franz, Pfarrverweser in Reichenbach b. L., auf diese Pfarrei.

9. Aug.: Jung Helmut, Pfarrverweser in Sunthausen, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

11. Aug.: Ullrich Rudolf, Vikar in Pforzheim-Brötzingen, als Pfarrverweser nach Niederschopfheim.

15. Aug.: Bleuel P. Manfred OFM., als Pfarrverweser nach Nußbach (Dek. Kinzigtal).

15. Aug.: Groth P. Bernardin OFM., als Vikar nach Mannheim, St. Bonifatius.

15. Aug.: Kremer P. Edwin OFM., als Vikar nach Freiburg i. Br., St. Cyriakus und Perpetua.

15. Aug.: Krenzer P. Stephan OFM., als Vikar nach Rastatt, Herz-Jesu-Pfarrei.

15. Aug.: Laier P. Pankratius OFM., Vikar in Mannheim, St. Bonifatius, als Pfarrer nach Mannheim, St. Bonifatius.

1. Sept.: Bürkle Antonius, Vikar in Bühl, St. Peter und Paul, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.

1. Sept.: Heil Werner, Vikar in Oberkirch, i. g. E. nach Ostrach.

1. Sept.: Held Meinhard, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, als Pfarrvikar nach Friesenheim.

1. Sept.: Landwehr Elmar, Vikar in Königshofen, als Kooperator nach Konstanz, Münsterpfarrei.

1. Sept.: Leistler Ernst, Kooperator in Konstanz, Münsterpfarrei, als Vikar nach Ladenburg.

1. Sept.: Müller Rudi, Vikar in Ladenburg, als Präfekt an das Spätberufenseminar St. Pirmin in Sasbach b. A.

1. Sept.: Pflieger Gerhard, Vikar in Ostrach, als Vikar nach Villingen, Münsterpfarrei.

1. Sept.: Vogt Siegfried, Vikar in Ottersweier, i. g. E. nach Königshofen.

4. Sept.: Huber Richard, Vikar in Renchen, i. g. E. nach Bühl, St. Peter und Paul.

9. Sept.: Hönig Friedrich, Pfarrkurat in Bermersbach, als Pfarrverweser nach Blumenfeld.

15. Sept.: Munser Karl, bisher zum Studium beurlaubt, als Vikar nach Pforzheim-Dillweißenstein.

18. Sept.: Scharm Gustav, Vikar in Markdorf, als Pfarrverweser nach Hettingen (Hz.).

Erzbischöfliches Ordinariat

FREIHEIT UND ORDNUNG

Herausgegeben

vom Heinrich Pesch Haus, Mannheim
unter der Leitung von

P. Felix zu Löwenstein

Auflage bisher über 250 000 Exemplare
Umfang je 32 Seiten

Einzelpreis DM **1,-**

Diese Reihe greift aktuelle, soziale Fragen auf, darunter manche heiße Eisen, und versucht sie zu beantworten in nüchterner, sachlicher Darstellung und aus dem Geist der christlichen Soziallehre.

Absender:

BRIEFDRUCKSACHE

**An die Buchhandlung
oder An den Verlag**

**Eine Schriftenreihe
zu Sozialen Fragen
der Gegenwart**

**FREIHEIT
UND
ORDNUNG**

FREIHEIT UND ORDNUNG

Für die Schriftenständer der Kirche besonders geeignete Hefte

Obwohl alle Hefte dieser Reihe in den Kirchen ausgestellt werden können, wollen wir doch aus den bisher erschienenen die uns besonders geeignet erscheinenden Hefte für Ihren Schriftenstand empfehlen.

Auf der anhängenden Bestellkarte sind diese Hefte mit einem * versehen.

Hier abtrennen

PESCH-HAUS VERLAG 68 MANNHEIM, Werderstraße 52

Ich / wir bestelle(n) aus der Schriftenreihe FREIHEIT UND ORDNUNG

- | | | | |
|-------------|---|-------------|--|
| H 1 | Beckel, Unser Staat und die Interessenverbände | H 19 | Vogel, Wahlen und Wahlsysteme |
| H 2 | Rosen, Kommunistische Untergrundarbeit | *H 20 | Löwenstein, Was heißt Demokratie? |
| H 3 | Gaugler, Demokratie im Betrieb | *H 21 | Beckel, Christliche Politik? |
| H 4 | Barzel, Miteigentum | H 22 | Schenk, Der gemeinsame Markt |
| H 5 | Molt, Arbeitnehmer in der Zone | *H 23 | Wilpert, Hilfe für Entwicklungsländer |
| H 7 | Müller, Unsere Steuern? | *H 24 | Maser, SED-Regime gegen Kirche |
| H 8 | Schenk, Höhere Löhne? | *H 25 | Rüberg, Die Familie heute |
| *H 10 | Beckel, Sonntagsarbeit | H 26 | Molt, Bürger im totalitären Staat |
| *H 12 | Löwenstein, Was heißt Freiheit? | H 27 | Konrad, Landwirtschaftspolitik |
| H 13 | Gaugler, Betriebliche Sozialleistungen | H 28 | Jammers, Unsere Rechtsprechung |
| H 14 | Molt, Erreicht der Osten unseren Lebensstandard? | H 29 | Müller, Wozu ein Notstandsgesetz? |
| *H 15 | Schorb, Wem gehört die Freizeit? | *H 30 | Kralewski, Friedliche Koexistenz? |
| H 16 | Kralewski, Unser Staat und die Parteien | H 31 | Haungs, Parteifinanzierung |
| H 17 | Müller, Was geschieht an der Börse? | H 32 | Müller, Handel und Handelsspanne |
| H 18 | Hättich, Neutralität der Gewerkschaften | H 33 | Müller, Streik und Aussperrung |
| | | H 34 | Kraus, Macht der Verbraucher |
| | | *H 35 | Löwenstein, Kirche und Staat |
| | | *H 34 | Krauss, Geburtenbeschränkung |

* für Kirchen besonders geeignete Hefte

Einzelpreis pro Exemplar DM 1,--

..... *H 38 Nell-Breuning, **Christliche Soziallehre**